	460
Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Gemeinde Neunkirchen	
Frankenstraße 20	
63930 Neunkirchen	

für die Wahl des X Gemeinderats

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses

× ersten Bürgermeisters

	Stadtrats		Oberbürgermeis	iters
	am Sonntaç	g, 15. März 2	2020 -	
Die Sitzung des Wahlausschusses z des Gemeinde- und Landkreiswahlge	zur Feststellung setzes (GLKrWG	des abschließ i) findet statt a	enden Wahlergebniss n	ses gemäß Art. 19 Abs. 3
Wochentag, Datum	Uhrzeit			
Dienstag, den 17.03.2020	um	14:00	Uhr	
in/im				
Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des R	Raums bzw. Zimmer-Nr.			
Rathaus Neunkirchen (Sitzungs	ssaal), Franke	enstraße 20,	63930 Neunkirch	nen
	7000000			

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl.

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.1 öffentlichen Anschlag am Rathaus Neunkirchen, Frankenstraße 20, 63930 Neunkirchen

Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses (z.B. öffentlichen Anschlag am Rathaus, Veröffentlichung im Internet, etc.)

2.2

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung die Wahl ablehner können, ist die unter						
X Nr. 2.1 Nr. 2.2						
genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufig	gen Wahlergebnisses entscheidend.					
9. März 2020	Sil-lacio					
	Unterschrift					
Angeschlagen am: 9. März 2020	Abgenommen am:					
Veröffentlicht am:	(Amtsblatt, Zeitung) im/in der					